



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Veterinärbehörden  
An die Tierheime/tierheim-  
ähnlichen Einrichtungen  
Anschrift gem. Verteiler  
- Nur per E-Mail -

Dr. Gerlinde von Dehn  
14.04.2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 01.01.09-000007  
bei Antwort bitte angeben

Frau Brauers  
Telefon: 0211 4566-323  
Telefax: 0211 4566-388  
TierSchB@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Versicherungsschutz für ukrainische Hunde, Bereitstellung kostenloser Mikrochips und Korrektur meines Schreibens vom 04.04.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich Ihnen, wie unverbindlich und nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. besprochen, Möglichkeiten zum Versicherungsschutz für Schäden durch privat mitgeführte Hunde ukrainischer Geflüchteter in verschiedenen Fallkonstellationen zusammenfassen.

Des Weiteren möchte ich, nach Rücksprache mit dem TASSO e. V., über die Möglichkeit der kostenlosen Bereitstellung von Mikrochips, unter erwünschter Mithilfe von praktizierenden Tierärz\*innen im weiteren Verfahren vor Ort, informieren und die anscheinend missverständlichen Ausführungen in meinem Schreiben vom 04.04.2022 zu Tollwutimpfungen und AK-Titer-Bestimmungen klarstellen resp. korrigieren.

### Versicherungsschutz in verschiedenen Fallkonstellationen

#### *1. Hund verbleibt bei der/dem Geflüchteten in einer privaten Unterkunft:*

Werden Geflüchtete aus der Ukraine in privaten Unterkünften untergebracht, so kann sich der Versicherungsschutz für die mitgeführten Hunde zum einen daraus ergeben, dass der Hund in den bestehenden Versicherungsschutz des Gastgebers/der Gastgeberin kostenfrei eingeschlossen wird. Dies kann, je nach unternehmensindividueller

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Gestaltung, in die Privathaftpflichtversicherung als zusätzliches Risiko eingetragen werden oder im Rahmen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung des Gastgebers/der Gastgeberin geschehen. Zum anderen ist ein eigener Versicherungsschutz der/des Geflüchteten für ihren/seinen mitgeführten Hund denkbar. Hier hat es ebenfalls einige Initiativen von Haftpflichtversicherern gegeben, die für die Zeit der privaten Unterbringungen eine eigene, kostenfreie Hundehalterhaftpflichtversicherung bereitstellen.

Sollte es sich bei dem mitgeführten Hund nach Vorschriften der landesrechtlichen Hundegesetze um einen gefährlichen Hund (sog. Listenhunde) handeln, so ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Haftpflichtversicherer für diese Hundarten einen Versicherungsschutz zeichnen. Es gibt jedoch einige Versicherer, die auch für gefährliche Hunde den erforderlichen Versicherungsschutz anbieten.

Die Gastgeber\*innen werden in jedem Fall gebeten, sich im konkreten Einzelfall der Unterbringungen von Menschen und Tieren an ihre Haftpflichtversicherer zu wenden, um die unternehmensindividuelle Lösung für den Versicherungsschutz abzustimmen.

2. *Hund verbleibt bei der/dem Geflüchteten in einer kommunalen Unterkunft:*

Ist die/der Geflüchtete mit ihrem/seinem Hund in einer kommunalen Unterkunft untergebracht, so gilt das Vorstehende entsprechend. Auch hier ist unbedingt eine einzelfallbezogene Klärung des Versicherungsschutzes vorzunehmen und zu prüfen, ob der Versicherungsschutz der Kommune hier den Versicherungsschutz für die mitgeführten Hunde umfasst oder wie der bestehende Versicherungsschutz ggfs. zu ergänzen ist.

3. *Hund wird vorübergehend von einer/einem Dritten betreut:*

Übernimmt ein/e Dritte/r den mitgeführten Hund vorübergehend, so kann der Versicherungsschutz bei einer bereits bestehenden Hundehalterhaftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Sollte noch kein Versicherungsvertrag (für eigene Hunde) der/des Dritten bestehen, so ist zu prüfen, ob der Privathaftpflichtversicherer der/des Dritten den (vorübergehend übernommenen) ukrainischen Hund in den Versicherungsschutz einschließt. Denkbar ist überdies, dass der Privathaftpflichtversicherer der Gastgeberin/des Gastgebers oder



der/des Geflüchteten die dritte Person als Hüter/in des Hundes in den bestehenden Versicherungsschutz einschließt.

Seite 3 von 4

Wie oben bereits ausgeführt, ist es dringend zu empfehlen, im Einzelfall mit den Haftpflichtversicherern der/des Dritten, die/der den Hund vorübergehend übernimmt, oder der Gastgeberin/des Gastgebers bzw. der geflüchteten Person selbst (vgl. unter Ziff. 1) den konkreten Versicherungsschutz abzustimmen.

#### *4. Hund wird vorübergehend in einem Tierheim untergebracht:*

Wird der mitgeführte Hund einer/eines Geflüchteten vorübergehend in einem Tierheim untergebracht, so wird der Haftpflichtversicherungsschutz für das Tier in der Regel automatisch von der Betriebshaftpflichtversicherung des Tierheims erfasst. Dies hängt allerdings stets von der konkreten Gestaltung des Versicherungsvertrages ab und sollte im Einzelfall geprüft werden.

#### Bereitstellung kostenloser Mikrochips

Der Verein TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V. hat sich dazu bereit erklärt, für die privat mitgebrachten Heimtiere von aus der Ukraine Geflüchteten ein kostenloses Kontingent an Mikrochips zur Verfügung zu stellen. So können mitgebrachte Heimtiere zeitnah gechippt und auch registriert werden.

An dieser Stelle benötige ich Ihre Mithilfe: Geben Sie diese Information bitte auch an praktizierende Tierärzt\*innen vor Ort weiter und appellieren an diese, dass neben der dortigen Mikrochipkennzeichnung des Heimtieres eine Unterstützung bei der Registrierung des Tieres erfolgen sollte. Die geflüchteten Personen könnten Probleme bei der Registrierung ihres Heimtieres haben, sofern sie auf sich alleine gestellt sind.

Das verfügbare Kontingent ist über TASSO abrufbar. Nehmen Sie diesbezüglich gerne Kontakt zu Frau Patricia Mertiny unter [patricia.mertiny@tasso.net](mailto:patricia.mertiny@tasso.net) auf.



Mein Schreiben vom 04.04.2022

Seite 4 von 4

In dem Informationsschreiben zur Kostenerstattung für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, welches Sie vor Kurzem erhalten haben, ist vermerkt, dass das betreute Heimtier in der Zeit der Kostenübernahme (maximal 30 Tage), falls erforderlich, im Tierheim gegen Tollwut geimpft werden kann und nach drei Wochen des Weiteren die erforderliche AK-Titer-Bestimmung vorgenommen werden kann. Diese Formulierung ist ggfs. missverständlich ausgedrückt und daher möchte ich den Text wie folgt korrigieren:

In der Zeit der Kostenübernahme (maximal 30 Tage) kann das Heimtier tierärztlich betreut und, falls erforderlich, im Tierheim gegen Tollwut geimpft werden oder es kann z. B. auch eine erforderliche AK-Titer-Bestimmung vorgenommen werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Gerlinde von Dehn